

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
85/C 297/01	ECU.....	1
85/C 297/02	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt) (Woche vom 12. bis 16. November 1985)	2
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
85/C 297/03	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Strukturbeihilfen für die Umstellung von Sardinenkonservenfabriken	3
85/C 297/04	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG mit dem Ziel, eine endgültige Regelung hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder zu treffen, wie in Richtlinie 80/1102/EWG vorgesehen	6

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

19. November 1985

(85/C 297/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	44,6148	US-Dollar	0,847183
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	44,7948	Schweizer Franken	1,80984
Deutsche Mark	2,20861	Spanische Peseta	135,930
Holländischer Gulden	2,48394	Schwedische Krone	6,63471
Pfund Sterling	0,592435	Norwegische Krone	6,64149
Dänische Krone	7,97834	Kanadischer Dollar	1,16623
Französischer Franken	6,73002	Portugiesischer Escudo	137,964
Italienische Lira	1493,37	Österreichischer Schilling	15,5204
Irishes Pfund	0,713718	Finnmark	4,74211
Griechische Drachme	130,000	Japanischer Yen	171,809
		Australischer Dollar	1,25230
		Neuseeländischer Dollar	1,51418

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
 Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt)

(Woche vom 12. bis 16. November 1985)

(85/C 297/02)

Num- mer der Aus- schrei- bung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebots- abgabe- datum
2321	S 220, 15. 11. 1985	Sambia	ZM-Lusaka: Insektizid	17. 1. 1986

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Strukturbeihilfen für die Umstellung von Sardenkonservenfabriken*KOM(85) 609 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 31. Oktober 1985)**(85/C 297/03)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft verändert das bestehende Gleichgewicht auf dem Markt für Sardenkonserven der Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung.

Infolgedessen ist die Einführung einer Strukturmaßnahme mit einer Laufzeit von drei Jahren angezeigt, um diesen Konservenfabriken die Anpassung an die neue Lage zu ermöglichen.

Diese Strukturmaßnahme muß zur Umstellung der Sardenkonservenfabriken in der Gemeinschaft auf die Herstellung anderer Produkte aus Sardinien oder anderen Fischereierzeugnissen dienen, die endgültige Einstellung der Tätigkeit bestimmter Konservenfabriken erlauben und eine Rationalisierung der Herstellung von Sardenkonserven unter gewissen Voraussetzungen ermöglichen.

Für Vorhaben, die den Zielen dieser Strukturmaßnahmen entsprechen, ist ein Zuschuß der Gemeinschaft vorzusehen.

Diese Vorhaben müssen sich in ein von den Mitgliedstaaten ausgearbeitetes Programm über die durchzuführenden Maßnahmen einfügen.

Die Gewährung der Zuschüsse ist zu regeln.

Für diese Strukturmaßnahme müssen Kosten zu Lasten der Gemeinschaft vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um die Anpassung der Sardenkonservenfabriken der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985, nachstehend Zehnergemeinschaft genannt, an die neuen Bedingungen nach dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft zu erleichtern, kann die Kommission eine Strukturbeihilfe, nachstehend Gemeinschaftszuschuß genannt, für Vorhaben gewähren, die den Bedingungen dieser Verordnung entsprechen. Der Zuschuß besteht aus Kapitalbeihilfen in ein- oder mehrmaligen Zahlungen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Sardenkonservenfabriken der Gemeinschaft, nachstehend Konservenfabriken genannt, die Unternehmen in der Zehnergemeinschaft, deren Produktion zum Zeitpunkt des Beitritts ganz oder teilweise unter die Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs fällt.

TITEL I

Programm*Artikel 3*

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten erstellen ein Programm zur Unterrichtung der Kommission über die im Rahmen dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen.

(2) Dieses Programm umfaßt mindestens:

- eine Beschreibung der Situation der Konservenfabriken zum Zeitpunkt des Beitritts unter Angaben von Produktionskapazität, geographischer Lage sowie Ursprung der verarbeiteten Sardinien,
- die Beschreibung und den Kostenvoranschlag der durchzuführenden Umstellungsmaßnahmen,
- die bestehenden oder geplanten Rechts-, Verwaltungs- oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Maßnahmen.

(3) Die Kommission beurteilt die Kohärenz des Programms im Hinblick auf:

- die Ziele der gegenwärtigen Maßnahme,
- das Programm, das der interessierte Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates ⁽¹⁾ vorgelegt hat.

Auf Anfrage der Kommission erteilen die Mitgliedstaaten die für eine Beurteilung erforderlichen zusätzlichen Informationen.

(4) Während der gesamten Laufzeit dieser Maßnahmen übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten jährlich bis spätestens 1. Juli einen Bericht über die erzielten Ergebnisse und die Entwicklung der Lage der Konservenfabriken, und zwar erstmals zum 1. Juli 1987.

TITEL II

Vorhaben

Artikel 4

Vorhaben im Sinne dieser Verordnung ist jedes öffentliche, halböffentliche oder private Vorhaben für Sachinvestitionen oder Maßnahmen, die ganz oder teilweise folgenden Zwecken dienen:

- a) Erforschung neuer Erzeugnisse oder Nebenerzeugnisse aus Sardinien, die dem Marktbedarf besser entsprechen und den Konservenfabriken erweiterte Absatzmöglichkeiten eröffnen;
- b) Herstellung dieser neuen Erzeugnisse bzw. Nebenerzeugnisse;
- c) Förderung des Verbrauchs von Sardinien und Sardinenerzeugnissen, einschließlich Verbraucher- und Marktstudien oder Absatztests, insbesondere für neue Erzeugnisse gemäß Buchstabe a);
- d) endgültige Einstellung der Tätigkeit bestehender Konservenfabriken;
- e) Umstellung von Konservenfabriken auf die Herstellung anderer Fischereierzeugnisse mit Gemeinschaftsursprung;
- f) Verbesserung des Handels- und Vertriebsnetzes für Sardinenerzeugnisse;
- g) Rationalisierung der Produktionseinheiten für Sardenkonserven bestehender Konservenfabriken.

Artikel 5

(1) Die Forschungsvorhaben im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a) werden vorgelegt und durchgeführt von einer oder mehreren Konservenfabriken bzw. deren Zusammenschlüssen, die die erforderlichen Befähigungen und Erfahrungen besitzen und die entsprechende Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten bieten.

(2) Der Gemeinschaftszuschuß für diese Vorhaben beträgt höchstens 75 % der Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Der betreffende Mitgliedstaat übernimmt mindestens 5 % und der Begünstigte mindestens 10 % dieser Ausgaben.

Artikel 6

(1) Die Förderungsvorhaben im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c) werden von Einrichtungen der Sardinenkonservenwirtschaft eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorgeschlagen und unter ihrer Aufsicht durchgeführt. Bei diesen Vorhaben muß es sich um marken- und unternehmensunabhängige, gemeinsame Maßnahmen ohne Bezug auf bestimmte Erzeugerländer oder -gebiete handeln.

(2) Der Gemeinschaftszuschuß für diese Aktionen beträgt höchstens 60 % der betreffenden Ausgaben. Die begünstigte Einrichtung übernimmt mindestens 25 % und der betreffende Mitgliedstaat mindestens 5 % dieser Ausgaben.

Artikel 7

(1) Vorhaben für die Herstellung neuer Erzeugnisse, die Umstellung von Konservenfabriken, die Verbesserung der Vertriebsnetze und die Rationalisierung bestehender Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 Buchstaben b), e), f) und g) müssen:

- Sachinvestitionen betreffen,
- ausreichende Gewähr für Rentabilität bieten,
- zur nachhaltigen wirtschaftlichen Wirkung der mit dieser Aktion angestrebten Umstellung beitragen, und
- eine angemessene und dauerhafte Beteiligung der Sardinenerzeuger an den entstehenden wirtschaftlichen Vorteilen gewährleisten.

(2) Von den zuschußfähigen Investitionen je Vorhaben

- a) deckt der Gemeinschaftszuschuß bis zu
 - 60 % bei Maßnahmen nach Artikel 4 Buchstaben b) und e),
 - 50 % bei Maßnahmen nach Artikel 4 Buchstabe f),
 - 35 % bei Maßnahmen nach Artikel 4 Buchstabe g);
- b) trägt der Begünstigte mindestens
 - 25 % bei Maßnahmen nach Artikel 4 Buchstaben b) und e),
 - 35 % bei Maßnahmen nach Artikel 4 Buchstaben f) und g);
- c) übernimmt der betreffende Mitgliedstaat mindestens 5 %.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

(3) Die Rationalisierungsmaßnahmen nach Artikel 4 Buchstabe g) müssen zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Konservenfabriken auf dem Gemeinschaftsmarkt für Sardinenkonserven durch Verbesserung der Produktivität sowie der Qualität der Produkte dienen. Sie dürfen jedoch keinesfalls zu einer Erhöhung der entsprechenden Produktionskapazität und der Produktion für Sardinenkonserven der betreffenden Produktionseinheiten führen.

(4) Vorhaben zur Einsparung von Energie wird Vorrang eingeräumt.

Artikel 8

(1) Der Gemeinschaftszuschuß für Vorhaben zur endgültigen Einstellung der Tätigkeit gemäß Artikel 4 Buchstabe d) besteht in der Gewährung einer Prämie sozialen und einer Prämie ökonomischen Charakters.

(2) Die Prämie sozialen Charakters ist zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für Unterhaltszahlungen von entlassenen oder vorzeitig in den Ruhestand getretenen Arbeitskräften erforderlich sind.

Sie beträgt die Hälfte der betreffenden Ausgaben und ist auf 5 000 ECU je Arbeiter beschränkt.

Ihre Zahlung hängt von der Gewährung einer ähnlichen Prämie durch den betreffenden Mitgliedstaat ab.

(3) Die Prämie ökonomischen Charakters ist zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die durch die vollständige und endgültige Schließung der Produktionseinrichtungen verursacht werden.

Sie beträgt die Hälfte dieser Ausgaben, berechnet auf der Basis der mittleren Produktion der betreffenden Einrichtungen in den drei der endgültigen Stilllegung vorangegangenen Jahren, und darf 150 ECU je Tonne nicht überschreiten. Ihre Zahlung hängt von der Gewährung einer ähnlichen Prämie des betreffenden Mitgliedstaats ab.

Artikel 9

Die Vorhaben müssen sich in den Rahmen des Programms nach Artikel 3 einfügen.

TITEL III

Verfahren für die Prüfung der Vorhaben

Artikel 10

(1) Die Anträge auf Gemeinschaftszuschuß sind bei der Kommission über den betreffenden Mitgliedstaat mit dessen befürwortender Stellungnahme einzureichen.

(2) Die Kommission entscheidet einmal jährlich über die Zuschußanträge nach dem Verfahren des Artikels 15. Die Zuschußanträge müssen bis spätestens 31. Mai jeden Jahres vorliegen.

Artikel 11

Für die Form der Anträge auf Gemeinschaftszuschuß gilt die Verordnung (EWG) Nr. 219/78 der Kommission ⁽¹⁾ sinngemäß. Die Anträge enthalten darüber hinaus alle Angaben, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind.

Artikel 12

Vorhaben, für die Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates ⁽²⁾ oder Zuschüsse des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt werden, fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

TITEL IV

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

(1) Einen Gemeinschaftszuschuß können natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse erhalten, die letztlich die Kosten für die Verwirklichung des Vorhabens tragen. Die Zuschußzahlungen erfolgen über die hierzu von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stellen.

(2) Während der gesamten Laufzeit der Gemeinschaftsfinanzierung übermittelt die hierzu von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichnete Behörde oder Stelle der Kommission auf deren Verlangen sämtliche Belege und Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben erfüllt sind. Die Kommission kann erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

(3) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 15 den Gemeinschaftszuschuß aussetzen, kürzen oder ganz einstellen,

- a) wenn das Vorhaben nicht wie vorgesehen durchgeführt wird oder
- b) wenn bestimmte Auflagen nicht erfüllt werden oder
- c) wenn der Begünstigte, außer wenn die Entscheidung über die Zuschußgewährung seinem begründeten Antrag entsprechend andere Fristen vorsieht, nach Zustimmung der Entscheidung der Kommission:
 - innerhalb von einem Jahr mit der Durchführung der Arbeiten nicht beginnt, oder
 - innerhalb von zwei Jahren die Arbeiten nicht fertigstellt.

(4) Mittel, die dadurch verfügbar werden, daß eine Entscheidung nach Absatz 3 ergangen ist oder der Begünstigte auf die Durchführung des Vorhabens verzichtet oder die in der Entscheidung über die Zuschußgewährung vorgesehenen Investitionen reduziert, können zur Finanzierung anderer Vorhaben verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 4. 2. 1978, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(5) Als Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel gelten die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1685/78 der Kommission⁽¹⁾ sinngemäß.

Artikel 14

Die bei der Kommission eingereichten Anträge auf Gemeinschaftszuschuß, für die wegen unzureichender Mittel kein Zuschuß gewährt werden konnte, können von den betreffenden Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit dem Antragsteller auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Die Anträge auf Übertragung müssen der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt zugehen, zu dem der Mitgliedstaat vom Ergebnis des Verfahrens nach Artikel 15 unterrichtet wurde. Ein Zuschußantrag kann jedoch nur einmal übertragen werden.

Artikel 15

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird der Ständige Strukturausschuß für die Fischwirtschaft von seinem Vorsitzenden auf eigene Veranlassung oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Strukturausschuß für die Fischwirtschaft gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann, eine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen mit einer Mehrheit von 54 Stimmen ab, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 1.

(3) Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die unmittelbar anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Monat oder länger zurückstellen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb eines Monats anders entscheiden.

Artikel 16

(1) Die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses darf Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die mit den Grundsätzen des Vertrages unvereinbar ist.

(2) Die Artikel 92 bis 94 des Vertrages finden im Anwendungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

Artikel 17

(1) Die Laufzeit dieser Maßnahme beträgt drei Jahre ab dem 1. Januar 1986.

(2) Die Kosten zu Lasten der Gemeinschaft werden auf 10 Millionen ECU veranschlagt.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1986, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG mit dem Ziel, eine endgültige Regelung hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder zu treffen, wie in Richtlinie 80/1102/EWG vorgesehen

KOM(85) 578 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. November 1985)

(85/C 297/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 80/1102/EWG des Rates⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 18.

beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/644/EWG ⁽²⁾, wurden allgemeine Gesundheitsgarantien hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder festgelegt, welche für Tiere gelten, die zum innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.

Mit Artikel 1 der Richtlinie 80/1102/EWG wurde die Richtlinie 64/432/EWG durch Maßnahmen zum Schutz vor der enzootischen Leukose der Rinder für eine am 31. Dezember 1985 endende Übergangszeit ergänzt.

Artikel 3 der Richtlinie 80/1102/EWG sieht die Unterbreitung von Vorschlägen für die endgültige Regelung hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder vor.

Diese Regelung, die alle erforderlichen Garantien bietet, hat sich während der Übergangszeit bewährt. Es empfiehlt sich daher, sie als endgültig anzuerkennen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Richtlinie 80/1102/EWG wird gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 27. 12. 1984, S. 30.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

HAUPTSÄCHLICHE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGIONALPOLITIK DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Dokument

Eine Zusammenfassung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Regionalpolitik.

Inhaltsübersicht:

- Regionalpolitik und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- Spezifische Gemeinschaftsaktionen
- Ausschuß für Regionalpolitik
- Regionale Entwicklungsprogramme
- Andere

99 S.

CB-43-85-490-DE-C

ISBN 92-825-5281-0

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 400 DM 20



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg